

Vorlage-Nr.: **1896-2008/DaDi** vom 31.03.2008

Aktenzeichen: 921-003

Fachbereich: I/3 - Beteiligungsmanagement und -controlling

Beteiligungen:

Kostenstelle:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt - Neufassung**

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Neufassung der Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (Anlage 1, rechte Spalte) wird zugestimmt.

Begründung:

Durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. S. 252) wurde das Hessische Sparkassengesetz (SparkassenG) neu gefasst. Basierend auf diesem neuen Sparkassengesetz hat der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gemäß § 10 Abs. 2 SparkassenG aktualisierte Mustersatzungen erlassen.

Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 1 SparkassenG von den zuständigen Organen des Trägers zu erlassen. Für die Stadt- und Kreis-Sparkasse sind dies die Stadtverordnetenversammlung und der Kreistag. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Satzung trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe, die Verwaltung und Organisation sowie die Geschäfte der Sparkasse.

Mit Erlass vom 12. Dezember 2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger 1-2/2008 S. 9 ff, wurden die Mustersatzungen bekannt gemacht. Die Träger haben die Satzung ihrer Sparkasse spätestens zum 30. Juni 2008 an die Mustersatzung anzupassen.

Die Novellierung des SparkassenG und somit auch die Neufassung der Satzung sollen die Sparkasse an die aktuelle Rechtslage anpassen und das Geschäftsrecht modernisieren.

Folgende Änderungen wurden dabei vom zuständigen Ministerium hervorgehoben:

- Bildung, Erwerb, Übertragung von Stammkapital mit geänderten Ausschüttungsmöglichkeiten
- Stärkung der Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte
- Modernisierung und Deregulierung des Geschäftsrechts

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 4. März 2008 einstimmig die Genehmigung erteilt, die Änderung der Sparkassensatzung in der vorgestellten Form förmlich zu beantragen. Der Vorstand hat daraufhin den Kreisausschuss mit Schreiben vom 6. März 2008 gebeten, die Beschlussfassung im Kreistag fristgerecht herbeizuführen.

Der vorgelegte Satzungsentwurf (vgl. Anlage) entspricht Mustersatzung A (ohne Trägerversammlung), wobei von den in der Mustersatzung eingeräumten Gestaltungswahlrechten unterschiedlich Gebrauch gemacht wurde. So wurde von der optionalen Stammkapitalbildung ebenso abgesehen, wie von der Möglichkeit, Darlehen auch gegen Hypotheken auf Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks zu gewähren. Eingeführt wurde hingegen die Möglichkeit, stille Einlagen Privater entgegenzunehmen.

Für die Sparkasse Dieburg (Zweckverbandssparkasse) wird ein entsprechender Beschluss durch die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Dieburg fristgerecht herbeigeführt werden.

Anlage:

- Synopse Aktuelle Satzung vs. Satzungsentwurf